

LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Beispiel eines Ablaufschemas für die Eingliederungshilfe im Landkreis Stade

9. SOPHIA – Fachtagung 7. – 8.11.2008 in Verden

Dr. med. Christine Hartwig, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Gesundheitsamt



Gliederung

Rechtliche Grundlagen

Ablaufschema

Zusammenfassung



Gesetzliche Grundlagen

SGB IX - § 2, Abs.1 Satz 1

Menschen sind behindert, wenn

- ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher
- ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist

SGB XII - § 53

- Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis **mit hoher Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist. (Abs2, Satz 1)
- Personen, die durch eine Behinderung im Sinne des §2 Abs.1 Satz SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. (Abs.1)
- Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft zu integrieren...(Abs3, Satz 1)



Rechtliche Grundlagen

SGB VIII – §35a

Eingliederung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 1. Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. §27 Abs.4 gilt entsprechend.



Rechtliche Grundlagen

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Abs. 1 Satz 1 Nr.1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen.

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.



Rechtliche Grundlagen

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

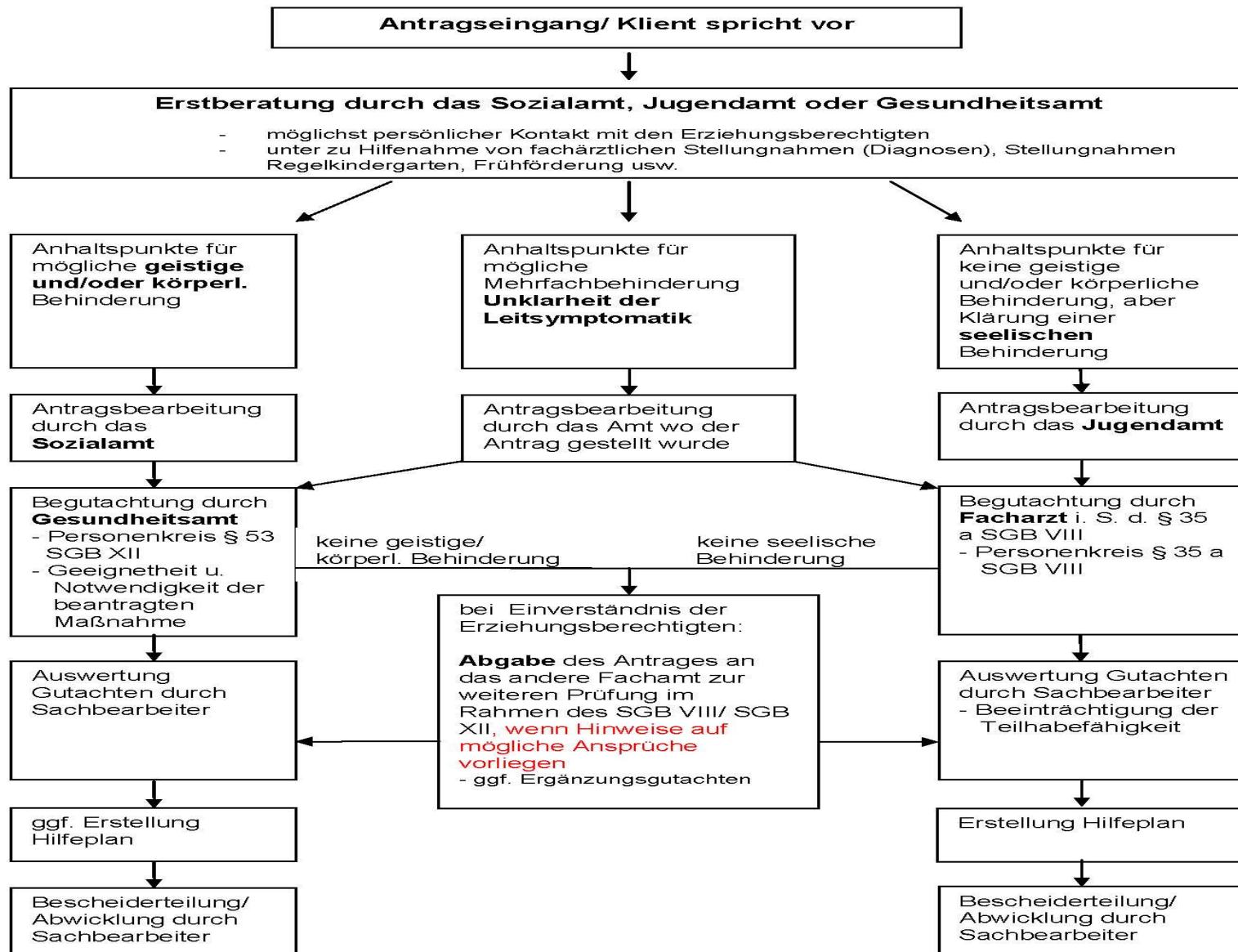
1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet



Rechtliche Grundlagen

- (3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmungen des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder zusammen betreut werden.

Anerkennungsverfahren des Sozialamtes und des Jugendamtes des Landkreises Stade bei Neufällen in Sonderkindergärten und I-Gruppen





Zusammenfassung 1

- Die gesetzliche Trennung der möglichen Leistungsträger je nach Behinderungsart im Kindes- und Jugendalter und die Unterschiede der Angebote vom Sozialamt auf der einen und dem Jugendamt auf der anderen Seite machen es erforderlich, dass geklärt wird welche Form der Behinderung vorliegt.
- Je klarer die Diagnose, desto gezielter können spezifische Förderprogramme erstellt werden.
- Je spezifischer eine Förderung ist, desto größer ist ihre Wirkung.
- Je größer die Wirkung, desto besser gelingt die Eingliederung zum Wohle des betroffenen Kindes.



Zusammenfassung 2

- Die reibungslose Zusammenarbeit der für die Klärung der Frage zuständigen Ämter und Fachleute ist eine wichtige Voraussetzung um ein Förderprogramm zu erstellen, dass so spezifisch wie möglich ist.
- Ein Ablaufschema kann als Grundlage dienen, um die Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder reibungsloser und selbstverständlicher werden zu lassen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !